

gut Choral zu singen, muß das Genannte in erhöhtem Grade vorhanden und überdies gepaart sein mit dem Verständnis der lateinischen Sprache und kirchlichen Liturgie.¹⁾ Also äußerst wünschenswert wäre sicherlich für alle Kirchensänger und Sängerinnen die Kenntniss der lateinischen Sprache, und daß dies nicht zu erreichen ist, wird immer ein großer Mangel bleiben. Allein so wünschenswert zur Vervollkommenung des Gesanges auch diese Kenntniss wäre, absolut nothwendig, um die lateinischen Gesänge nicht nur erträglich, sondern auch schön und erbaulich vorzutragen, ist sie doch nicht. Ob unsere Concert- und Opernsänger und Sängerinnen die Lieder, welche sie in fremden Sprachen zu singen haben, immer auch verstehen, ist uns nicht bekannt, doch halten wir es für wahrscheinlich: sie werden wohl durch Uebersetzungen sich das Verständnis derselben zu erwerben suchen. Allein ganz das gleiche Mittel steht auch unsern Chordirigenten und dem übrigen Chorpersonal für diejenigen Gesänge zugebote, die sie in lateinischer Sprache zu singen haben.

Hiermit meinen wir die hauptsächlichsten und verbreitetsten Vorurtheile und Einwendungen gegen die liturgische Sprache im allgemeinen und gegen den lateinischen Kirchengesang insbesondere vorgeführt und auch hinlänglich widerlegt zu haben. Wir glauben, daß jeder unparteiische Leser die Ueberzeugung wird gewonnen haben, daß keiner der vorgebrachten Einwände stichhaltig sei, und daß alle zusammengenommen niemals imstande sein werden, die Kirche zur Aufhebung der uralten Vorschriften über die liturgische Sprache und den liturgischen Gesang zu bestimmen, da sie zu deren Erlaß und Aufrechthaltung durch die wichtigsten Gründe veranlaßt wurde und noch wird.

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Dr. Ed. Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

Seit ein paar Jahren haben wir die bayerischen Leser hinsichtlich der staatlichen Bestimmungen über kirchenrechtliche Gegenstände nicht mehr auf dem Laufenden erhalten. Die Ursache war die Ueberladung des Referenten mit Arbeit, so daß es ihm beim besten Willen nicht möglich war, regelmäßig seine Referate zu liefern. Wir wollen nun das Versäumte nachholen.

A. Kirchenangelegenheiten.

1. Religiöse Kindererziehung. a) In Bayern können Braut- und Eheleute an den Orten, wo das geltende Civilrecht dies nicht

¹⁾ Choral und Liturgie, von einem Benedictinermönche des Klosters St. Martin zu Beuron im Donauthal. Schaffhausen 1865. Seite 51.

ausdrücklich verbietet (wie z. B. das französische, das Remptener Recht), einen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder geschlossenen rechtskräftigen Vertrag beliebig oft abändern und der abgeänderte Vertrag gilt dann nicht bloß für die noch zu hoffenden, sondern auch für die bereits vorhandenen Kinder nach Allerh. Rescript vom 11. Mai 1815 B. III und Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1838. — Nur in einem Falle sind die Kinder der Willkür der Eltern in Bezug auf Religion entrückt, dann nämlich, wenn ein Kind bereits durch Empfang der Communion in die katholische Kirche oder durch die Confirmation in die protestantische Confession aufgenommen ist, vorausgesetzt aber, daß der Empfang der Communion oder Confirmation im Einklange mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen stand; in diesem Falle ist ein solches Kind in seiner Religion bis zur Volljährigkeit zu belassen. Dies spricht für den Fall, daß ein Ehegatte zur Religion des anderen übertritt, also die bisher gemischte Ehe eine ungemischte wird, klar aus § 18 der II. Verfassungs-Beilage: „Geht ein Ehegatte zur Religion des anderen über und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß ¹⁾ — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre zu belassen sind“. Aber auch wenn die Voraussetzungen des § 18 der II. Verfassungs-Beilage nicht gegeben sind, also wenn kein Uebertritt eines Ehegatten zur Religion des andern stattfindet und wenn die Ehe nicht ungemischt wird, sondern gemischt bleibt, ist doch ein Kind, welches im Einklange mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen durch die Confirmation oder Communion in die Kirche einer bestimmten Confession aufgenommen worden ist, in dieser Confession bis zum gesetzlichen Unterscheidungsalter zu belassen, laut Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 15. Juni 1892.²⁾ Beispiel: Eine Katholikin heiratet einen Protestant und schließt einen Vertrag auf protestantische Kindererziehung; nach fünfzehnjähriger Ehe bewegt sie ihren Mann zu vertragsmäßiger Stipulierung katholischer Kindererziehung; aber ein Kind ist bereits confirmiert. Die noch nicht confirmierten Kinder sind von nun an katholisch zu erziehen, das bereits confirmierte aber protestantisch.

Stand die empfangene Communion oder Confirmation nicht im Einklange mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen, so entbehrt die Thatsache der Communion oder Confirmation für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit nach den Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 5. November 1880 und 15. Juni 1881. Wenn aber eine Person während ihrer ganzen Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten unbeanstandet, wenn auch ungefährlich, in

¹⁾ Oder in Ermangelung eines Ehevertrages auf Grund des § 14 der II. Verfassungs-Beilage. — ²⁾ Samml. XIII. p. 526.

einer bestimmten Confession erzogen wurde und wenn diese Person dann im Volljährigkeitsalter kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes in dieser Confession verblieben ist, so muß diese Confession auch rechtlich als ihre Confession angesehen werden, ohne daß nachträglich die vollendete religiöse Erziehung auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft zu werden braucht, laut Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 26. April 1893.¹⁾ Es kam nämlich vor, daß eine Katholikin ohne Kindererziehungs-Vertrag mit einem Protestanten eine Ehe schloß; der Mann stirbt mit Hinterlassung eines Knaben; derselbe war nach § 14 der II. Verfassungs-Beilage protestantisch zu erziehen. Nun erklärt aber die katholische Witwe und weist nach, daß ihr Mann von rechtswegen hätte katholisch erzogen werden sollen, so daß ihre Ehe von rechtswegen eine ungemischte gewesen wäre und ihr Sohn in der katholischen Religion zu erziehen sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof ließ sich aber auf die Untersuchung, ob der verstorbene Mann gesetzmäßig Protestant gewesen sei, nicht ein, sondern traf obige Entscheidung, aus der dann folgt, daß der Knabe protestantisch zu erziehen sei.

b) Die Bestimmungen der II. Verfassungs-Beilage, §§ 12—24 (Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen betreffend) sind anwendbar, und die bayerischen Verwaltungsrechts-Behörden sind competent zu urtheilen auch dann, wenn das Kind, um dessen religiöse Erziehung es sich handelt, außerhalb Bayerns sich aufhält, wenn nur die Eltern desselben in Bayern wohnhaft sind, laut Plenar-Beschluß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 23. October 1889;²⁾ ferner dann, wenn das Kind dem bayerischen Staatsverband nicht angehört, wenn es sich nur nicht bloß vorübergehend in Bayern aufhält, sondern seine religiöse Erziehung in Bayern erhält, laut Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 19. Juni 1889³⁾ und vom 21. Januar 1891.⁴⁾ Desgleichen erstrecken sich obige Gesetzes-Bestimmungen nicht bloß auf die Erziehung der Kinder der öffentlichen Kirchen-Gesellschaften, sondern auch der Privat-Kirchen-Gesellschaften und der nicht anerkannten Religions-Vereine, wie der freireligiösen Gemeinde, laut Plenar-Beschluß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 23. October 1889.⁵⁾

c) Bisher konnten minderjährige Brautleute oder Eheleute über die religiöse Erziehung ihrer Kinder durch Vertrag gültige Bestimmung nicht treffen; die Ministerial-Entscheidung vom 22. Juni 1838 sprach ihnen dieses Recht ab. Der Verwaltungs-Gerichtshof sprach aber unterm 4. December 1889⁶⁾ die Entscheidung aus: „Minderjährige sind berechtigt, Eheverträge in civilrechtlich gültiger Form über die religiöse Erziehung ihrer Kinder abzuschließen. —

¹⁾ Samml. XIV. p. 219. — ²⁾ Samml. XI. p. 17. — ³⁾ Samml. XI. p. 433. — ⁴⁾ Samml. XII p. 449. — ⁵⁾ Samml. XI. p. 17. ⁶⁾ Samml. XI. p. 525.

Im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechtes genügt zur Rechtswirklichkeit derartiger von Minderjährigen abgeschlossener Verträge die Zustimmung des Vormundes". Im Geltungsbereiche des Code civil genügt es zur Giltigkeit des Ehevertrages eines Minderjährigen, wenn bei der Errichtung jene Personen zugegen sind, deren Einwilligung für die Giltigkeit der Heirat erforderlich ist, ohne daß es einer ausdrücklichen Zustimmung derselben zu den im Ehevertrage enthaltenen Verabredungen bedarf (Code civil Art. 903, 1095, 1108, 1124, 1309, 1398), laut Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 30. Juli 1892.¹⁾

d) Hinsichtlich der Form der Kindererziehungs-Verträge hat der Verwaltungs-Gerichtshof wiederholt ausgesprochen, daß dieselben in der Form der Eheverträge abgeschlossen sein müssen. Nun bestimmt das Gesetz vom 5. Mai 1890 in Art. 1: „Verträge, durch welche die Güterverhältnisse unter Ehegatten bestimmt werden (Eheverträge)... bedürfen zu ihrer Giltigkeit notarieller Beurkundung". Da nun der Verwaltungs-Gerichtshof in den Entscheidungen vom 19. August 1882 und vom 14. October 1887 zwischen Eheverträgen im engeren Sinne (*pacta dotalia*), d. i. Verträgen über die Vermögensrechte der Eheleute, und zwischen Eheverträgen im weiteren Sinne (*pacta nuptialia*), d. i. Verträgen, welche sich auf die persönlichen Rechtsverhältnisse beziehen, unterschied; da ferner im Gesetze vom 5. Mai 1890 als notariell zu beurkundende Eheverträge solche bezeichnet sind, durch welche die Güterverhältnisse unter Ehegatten bestimmt werden, so entstand Streit, ob die Verträge über die religiöse Kindererziehung überall in Bayern der notariellen Beurkundung bedürfen oder nicht. Diesen Streit entschied der Verwaltungs-Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. Juli 1891.²⁾ welche lautet: „Seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 5. Mai 1890, die Formen einiger Rechtsgeschäfte betreffend, sind nur solche Verträge über religiöse Kindererziehung als gültig zu erachten, welche notariell verlaubar wurden". In den Motiven dieser Entscheidung ist gesagt: „Daß das Gesetz mit dieser Definition in der That die »Eheverträge« im Sinne gehabt hat, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß dasselbe diesen Ausdruck in Parenthese beigelegt hat; für die vorliegende Frage aber ist das von Belang, was es bezüglich der Form der Eheverträge vorschreibt, nicht das, was dasselbe unter Eheverträgen zunächst versteht."

e) „Die Zwangsvollstreckung eines rechtskräftigen Bescheides über die religiöse Erziehung eines Kindes kann gegen den im verwaltungsrechtlichen Verfahren streitbetheiligt gewesenen Vormund gerichtet werden, auch wenn der zu vollstreckende Bescheid vollständig in dem früher vom Vormunde vertretenen Sinne ergiebt."

Unter Umständen kann zur Durchführung einer über die religiöse Erziehung eines Kindes ergangenen Entscheidung auch dessen Ent-

1) Samml. XIII. p. 573. — 2) Samml. XIII. p. 195.

fernung von einem bestimmten Orte und dessen Verbringung an einen anderen Ort angeordnet werden". Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 31. October 1891.¹⁾

f) „Das Bamberger Landrecht räumt dem Vormunde einer Doppelwaise kein selbständiges Verfügungsrecht über eine Aenderung des Religions-Bekenntnisses seines Mündels ein". Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 13. Februar 1889.²⁾ Ebenso wenig das bayerische Landrecht. Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 11. Februar und 27. Mai 1887.³⁾

g) Erziehungsrecht der Mutter. So wenig nach bayerischem Landrechte der Vormund eine Aenderung des Glaubens-Bekenntnisses seiner Mündel verfügen kann, ebenso wenig ist unter der Herrschaft dieses Landrechtes die überlebende Mutter befugt, über die religiöse Erziehung der aus ihrer confessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder zu disponieren, sondern nach dem hier mit dem gemeinen Rechte übereinstimmenden bayerischen Landrechte soll in Bezug auf die Erziehung der Kinder vor Allem dasjenige zur Richtschnur genommen werden, was der Vater selbst noch bei Lebzeiten angeordnet hat; in Ermangelung ausdrücklicher bezüglichlicher Anordnungen aber ist die Erziehung von Kindern aus ungemischten Ehen in religiöser Hinsicht wenigstens in derjenigen Richtung zu leiten und fortzuführen, welche der Vater eingeschlagen hat. Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 8. Januar 1890.⁴⁾

„Im Geltungsbereiche des preussischen Landrechtes bleibt die vom Vater über die religiöse Erziehung eines aus einer ungemischten Ehe hervorgegangenen Kindes getroffene Anordnung auch nach dessen Tod maßgebend". (Preussisches Landrecht, Th. II, Tit. 18, §§ 312, 315, 316), laut Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 21. Januar 1891.⁵⁾

Eine außereheliche Mutter kann ihr Kind, solange der Vater nicht freiwillig im Interesse der Erziehung und Ernährung des Kindes Leistungen auf sich genommen hat, welche wenigstens qualitativ über die einfache Erfüllung der ihm obliegenden Alimentations-Pflicht hinausgehen, in irgend einer Religion erziehen. „Auch einer der freireligiösen Gemeinde angehörigen Mutter kann nicht verwehrt werden, ihr außereheliches, vom Vater nicht anerkanntes Kind in den Lehren der freireligiösen Gemeinde zu erziehen." (Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung v. 23. October 1889.⁶⁾

Im Geltungsgebiete des preussischen Landrechtes ist durch Theil II, Titel 2, § 642 dieses Gesetzes die Erziehungsgewalt der außerehelichen Mutter dahin eingeschränkt, daß ihre außerehelichen Kinder bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glauben der Mutter

¹⁾ Samml. XIII. p. 291. — ²⁾ Samml. XI. p. 86. — ³⁾ Samml. IX. p. 19.
— ⁴⁾ Samml. XII. p. 62. — ⁵⁾ Samml. XII. p. 450. — ⁶⁾ Samml. XI. p. 17.

zu erziehen sind. (Verwaltungs- = Gerichtshof = Entscheidung vom 23. December 1890.)¹⁾

2. Austritt aus der Kirche. Der § 10 der zweiten Verfassungs-Beilage lautet: „Der Uebergang von einer Kirche zur andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande, sowohl der neu gewählten als der verlassenen Kirche, persönlich erklärt werden.“ Nun ist es zweifellos, daß unter dem hier gebrauchten Ausdrucke „Kirche“ nur die als öffentliche Kirchengesellschaften aufgenommenen christlichen Glaubensconfessionen zu verstehen sind, nicht aber auch die Privat-Kirchengesellschaften, noch viel weniger staatlich gar nicht anerkannte religiöse Vereine, wie z. B. die freireligiöse Gemeinde (Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1820 und vom 22. September 1851). Darauf gestützt entschied der Verwaltungs-Gerichtshof unterm 28. Mai 1880, daß ein rechtswirksamer Uebergang von einer Kirche zur andern nur dann anzunehmen sei, wenn mit dem Austritte aus der bisherigen Kirchengesellschaft auch der Eintritt in eine andere staatlich anerkannte Kirchengesellschaft erfolge, daß folhin der Austritt aus einer anerkannten Kirchengesellschaft ohne gleichzeitigen Uebertritt in eine andere solche Kirchengesellschaft rechtswirksam sei. Allein das Plenum des Verwaltungs-Gerichtshofes entschied unterm 23. October 1889:²⁾ „Der Austritt eines Angehörigen einer anerkannten Kirchengesellschaft aus derselben und der Eintritt in eine nicht anerkannte religiöse Vereinigung, sowie der einfache Austritt ohne jeglichen Uebertritt — die persönliche Austrittserklärung vor dem Pfarrer oder geistlichen Vorstande der verlassenen Kirche vorausgesetzt — ist zulässig und rechtswirksam.“

In den Motiven ist ausgeführt, daß die Auffassung des Verwaltungs-Gerichtshofes in der Entscheidung vom 28. Mai 1880 dem § 9 Titel IV. der Verfassungsurkunde, welcher jedem Einwohner des Reiches vollkommene Gewissensfreiheit garantiert, und dem § 5 der zweiten Verfassungs-Beilage, welcher die Wahl des Glaubensbekenntnisses jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überläßt, widerspricht. Es darf darum aus dem Wortlaute des § 10 nicht der Schluß gezogen werden, daß bloß der Uebertritt von einer anerkannten zu einer anderen anerkannten Kirchengesellschaft gesetzlich zulässig sei.

Der Verpflichtung des § 10 der zweiten Verfassungsbeilage wird in dem Falle des Austrittes aus einer anerkannten Kirchengesellschaft ohne Eintritt in eine andere anerkannte religiöse Vereinigung durch die persönliche Austrittserklärung bei dem bisherigen Pfarrer genügt. Allerdings wird dann der § 10 der zweiten Verfassungs-Beilage nicht wörtlich erfüllt, allein auch bisher war schon beim Uebergange von einer Privat-Kirchengesellschaft zu einer öffentlichen die Austrittserklärung bei dem Vorstande der Privat-Kirchen-

¹⁾ Samml. XII. p. 442. — ²⁾ Samml. XI. p. 17.

gesellschaft nicht nothwendig (Ministerial-Erlass vom 22. September 1851), wurde also auch der § 10 der zweiten Verfassungs-Beilage nicht wörtlich erfüllt.

3. Verhältnis der Filialkirchen zu den Mutterkirchen.

Es ist die Möglichkeit gegeben, daß in Einer Pfarrei zwei oder mehrere Kirchengemeinden sich befinden; das kann der Fall sein, wenn in einer Pfarrei eine oder mehrere Filialen sind. Eine Filiale kann auf doppelte Weise entstehen: erstens dadurch, daß eine früher selbständige Pfarrei mit einer andern vereinigt wurde, und zwar durch die *unio aequalis* oder durch Unterordnung unter eine andere (Mutter-) Pfarrei (*unio inaequalis per subjectionem*); zweitens dadurch, daß mit Rücksicht auf das gesteigerte seelsorgliche Bedürfnis für einen bestimmten Theil des Pfarrsprengels einer Nebenkirche alle oder einzelne Pfarr-Rechte eingeräumt werden, jedoch mit Beibehaltung des Abhängigkeits-Verhältnisses von der Mutterkirche. (Filialen auf Ursprung, Fundation, durch Propagation.)

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Filial- und Mutterkirchen sind sehr verschieden; in den einzelnen Fällen sind zur Feststellung des Rechtsverhältnisses einer Filialkirche maßgebend die das Filialitätsverhältnis constituierenden Acte der Kirchen- und Staatsgewalt, dann die bestehenden Verträge und das Herkommen. Reichen diese Quellen nicht aus, so ist bei den durch Propagation entstandenen Filialen die fortdauernde Einheit der Filiale mit der Mutterkirche, bei den durch die *unio* entstandenen Filialen die fortdauernde Geschiedenheit der Filiale von der Mutterkirche zu präsumieren.¹⁾

Der volle Begriff einer Filiale ist bloß dann gegeben, wenn die Filialisten eine eigene Kirchengemeinde bilden. In diesem Falle werden in der Filialkirche die *actus parochiales* vorgenommen, einschließlich der Beerdigung auf eigenem Friedhose, werden die Sacramente gespendet und wird jeden Sonn- und Feiertag regelmäßig der pfarrliche Gottesdienst, bestehend in wenigstens einer stillen Messe und einem Vortrage,²⁾ gehalten. Gleichgiltig ist es, ob diese Gottesdienste der Pfarrer der Mutterkirche selbst, weil er die Vollmacht zu binieren hat, oder ein am Sitze der Mutterkirche wohnender excurrierender Hilfspriester oder ein am Sitze der Filialkirche wohnhafter Expositus hält. Ist also nachgewiesen, daß eine Filiale eine eigene Kirchengemeinde bildet, so hat sie in der Regel die eben angeführten Rechte.

Dieser Nachweis kann geliefert werden, wenn eine früher selbständige Pfarrei durch die *unio aequalis* oder *per subjectionem* zur Filiale wurde; denn durch eine solche *unio* wurde die frühere Kirchengemeinde nicht aufgelöst — das wäre *unio per confusionem* —,

¹⁾ Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung v. 23. December 1887 (Samml. IX. p. 300). — ²⁾ Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung v. 12. Mai 1893 (Samml. XIV. p. 289).

sondern die Kirchengemeinde und ihr Recht auf die Spendung der Sacramente, auf die Vornahme der Psarracte und auf den psarrlichen Gottesdienst in der bisherigen (früher selbständigen, nun Filial-) Kirche bleibt bestehen. Da in dem Falle des unzweifelhaften Nachweises des Fortbestehens der eigenen Kirchengemeinde wird der Vollbegriff einer Filiale selbst dann nicht benommen, wenn in der Filialkirche nicht jeden Sonn- und Feiertag, sondern bloß regelmäßig jeden zweiten Sonn- und Feiertag abwechselungsweise mit der Psarrkirche der Psarrgottesdienst gehalten wird.¹⁾

Ist den durch Propagation entstandenen Filialkirchen der regelmäßige psarrliche Gottesdienst an jedem Sonn- und Feiertage, die Vornahme der actus parochiales und die Sacramentspendung durch die Errichtungsurkunde, durch Vertrag oder Herkommen eingeräumt, so bilden auch sie eigene Kirchengemeinden, die Filialkirche ist für den Filialbezirk der Mittelpunkt der Cultusübung und die Filialisten sind auf die Mutterkirche nicht angewiesen. Solche Filialen sind ebenso zu beurtheilen, wie die durch unio aequalis oder per subjectionem entstandenen.

Ist dagegen eine Filiale durch Propagation entstanden und es ist ihr nicht regelmäßig jeden Sonn- und Feiertag, sondern nur abwechselnd jeden zweiten Sonn- und Feiertag der psarrliche Gottesdienst zugestanden, so muß angenommen werden, daß bei der Errichtung der Filiale keine eigene Kirchengemeinde gebildet werden wollte, selbst wenn einzelne actus parochiales in der Filiale vorgenommen werden; es fehlt solchen Filialen der Vollbegriff einer Filiale, da die Filialisten vielfach auf die Mutterkirche angewiesen sind.²⁾

Wenn endlich eine Filiale keinen Anspruch auf regelmäßigen psarrlichen Gottesdienst hat, sondern etwa bloß auf Versolvierung gestifteter Gottesdienste oder ausnahmsweise auf den Gottesdienst an dem einen oder anderen Feste im Jahre, während der ordentliche Gottesdienst auch für die am Filialorte wohnenden Psarrgenossen in der Psarrkirche gehalten wird und wenn diese Psarrgenossen diesem Gottesdienste in der Psarrkirche beizuwohnen verpflichtet sind, so kann von einer Filiale und Filialkirche keine Rede sein, eine solche Kirche ist bloß eine Nebenkirche, mag sie auch eigenes, ausgeschiedenes Vermögen haben.³⁾

Das Recht, welches eine Filiale auf Gottesdienste, Sacramentspendung und Vornahme von actus parochiales hat, kann ihr vom Psarrer nicht geschmälert oder genommen werden, auch nicht einseitig vom Ordinariate, sondern bloß durch organisatorische Ver-

¹⁾ Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 12. Mai 1893 (Samml. XIV. p. 272.) — ²⁾ Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 23. December 1887 (Samml. IX. p. 307) und Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 12. Mai 1893 (Samml. XIV. p. 289). — ³⁾ Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 24. März 1882 (Samml. IV. p. 24).

fügung des Ordinariates und der Staatsregierung; denn nach § 76 lit. a und § 77 der zweiten Verfassungsbeilage darf die Kirchengewalt bei Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort und Zahl nicht einseitig vorgehen; die Aenderung bestehender gottesdienstlicher Verhältnisse aber ist rechtlich einer einseitigen Anordnung gleichzuachten. Ferner sind in § 76 lit. e der zweiten Verfassungsbeilage unter „Eintheilung der Pfarrensprengel“ nicht bloß die Veränderungen in den äußeren Bezirken der Pfarren, sondern auch diejenigen organisatorischen Verfügungen zu verstehen, welche sich auf die inneren Verhältnisse der Pfarrpründen beziehen und in dieser Richtung eine Aenderung ihres bisherigen Bestandes zur Folge haben.¹⁾ Ist die Filiale durch die unio entstanden, so ist das Schmätern oder Nehmen ihrer Gottesdienste eine neue unio, welche weiter geht, als die bisherige; ist sie durch Abtrennung des Filialbezirkes vom Pfarrbezirk entstanden, also durch eine Art von *dismembratio*, so ist das Schmätern oder Nehmen der Gottesdienste eine theilweise oder ganze Aufhebung der *dismembratio*; also in jedem Falle ist eine Neuorganisation (*innovatio*) der Pfarre gegeben, wozu nur die Bischöfe im Einvernehmen mit der Staatsregierung berechtigt sind (Concord. art. XII. lit. f). Hinsichtlich der Leistungen der Filialisten zur Mutterkirche ist, soweit nicht besondere Verträge und dergleichen inmittel liegen, der Grundsatz, welcher sich auf den Satz in c. 55, de reg. jur. in VI. (5, 12): „qui sentit onus, sentire debet commodum et e contra“ stützt, maßgebend, ut participans de commodo etiam participet de incommodis.“²⁾ Filialisten also, welche von der Mutterkirche keinen Vortheil haben, weil sie in ihrer Filialkirche alle Gottesdienste, die Sacramente und die actus parochiales haben, haben zum Unterhalte und Baue der Mutterkirche³⁾ und zu den übrigen Auslagen derselben⁴⁾ nichts zu leisten; Filialisten, welche nicht regelmäßig Gottesdienst haben, also theilweise auf die Mutterkirche angewiesen sind, haben zum Unterhalte und Bau der Mutterkirche⁵⁾ und zu den übrigen Auslagen in dem Maße, in welchem sie auf die Mutterkirche angewiesen sind, beizutragen. Filialisten, welche eine eigene Kirchengemeinde bilden und eine eigene Kirchenverwaltung haben (deren Vorstand der Pfarrer ist), sind bei der Wahl der Verwaltung der Mutterkirche weder activ noch passiv wählbar, sondern bloß bei der Wahl der Verwaltung ihrer Filialgemeinde. Bilden sie dagegen keine eigene Kirchengemeinde, so sind sie selbstverständlich bei der Wahl zur Kirchenverwaltung der Pfarrkirche wahlberechtigt und wählbar.⁶⁾

¹⁾ Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 12. Mai 1893 (Samml. XIV. p. 278). — ²⁾ Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 23. December 1887 (Samml. IX. p. 303). — ³⁾ Stingl, Pfarrverwaltung, zweite Auflage, § 1015, lit. b. — ⁴⁾ Stingl I. c. § 1242. — ⁵⁾ Stingl I. c. § 1015 lit. c. — ⁶⁾ Stingl, I. c. § 1266.